OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400724/9/MS

Datum:
Linz, 21. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A H M, vertreten durch H & P Rechtsanwälte, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 14. April 2023, GZ: BHVB/922170092390/22, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das gegen die beschwerdeführende Partei geführte Strafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. April 2023, GZ: BHVB/922170092390/22, wurde über Herrn A H M (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Verwaltungsübertretung gemäß §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG auf der Grundlage des § 20 BStMG eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 9 Stunden verhängt und dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 11.06.2022, 16:20 Uhr
Ort: Seewalchen am Attersee, A1 bei km 238,1, Abschnitt Seewalchen-St. Georgen, Fahrtrichtung: Staatsgrenze Walserberg
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)
Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.
Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.“

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die am 11. Mai 2023 von der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, sofern der Beschwerde nicht vollumfänglich stattgegeben wird, eine mündliche Beschwerdeverhandlung anzuberaumen und der Beschwerde Folge zu geben, den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck aufzuheben, in der Sache selbst zu entscheiden und eine tat- und schuldangemessene Strafe zu verhängen; in eventu der Beschwerde Folge zu geben, den Bescheid der belangten Behörde aufzuheben und die Sache zur Verfahrensergänzung an die Behörde erster Instanz zurückzuverweisen.

Mit Schreiben vom 17. Mai 2023 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und wurde bekannt gegeben, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 13. Juli 2023, an der der Beschwerdeführer in Begleitung seiner Rechtsvertretung teilnahm. Die belangte Behörde blieb der Verhandlung entschuldigt fern.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 11. Juni 2022, um 16.20 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen X auf der A1 im Gemeindegebiet von Seewalchen am Attersee bei km 238,1 im Abschnitt Seewalchen-St. Georgen in Fahrtrichtung Staatsgrenze Walserberg.
Zu diesem Zeitpunkt war auf dem Fahrzeug weder eine Klebevignette auf der Windschutzscheibe angebracht noch war für das Kennzeichen eine digitale Vignette registriert.

Der Pkw mit dem Kennzeichen X unterliegt der zeitabhängigen Maut.

Bei der A1 handelt es sich um eine mautpflichtige Straße.

Der Beschwerdeführer nutzte in den Vorjahren jeweils Klebevignetten. Die Registrierung des Kennzeichens für eine digitale Vignette führte der Beschwerdeführer 2022 das erste Mal durch. Dabei nutzte der Beschwerdeführer den Computer und nicht eine App auf dem Handy. Er las sich die Rückseite des Rubbelcodes durch und betrachtete die Registrierung auf dem Computer als selbsterklärend.

Der Beschwerdeführer war vor dem fraglichen Befahren im Besitz eines Rubbelcodes, der als Zahlungsmittel beim Kauf einer Vignette eingesetzt werden kann.

Der Beschwerdeführer hatte den Code freigerubbelt und ging dann lt. der Internetseite vor.

Der Registrierungsvorgang endete ohne dass auf eine erfolgreiche Registrierung hingewiesen wurde und ohne, dass eine Fehlermeldung erfolgt war.

Im August 2022 führte der Beschwerdeführer den Registrierungsvorgang mit demselben Rubbelcode noch einmal durch, wobei er dabei von einer Mitarbeiterin der ASFINAG telefonisch unterstützt wurde. Dabei funktionierte die Registrierung.

Der Beschwerdeführer bezeichnete sich im Online-Verkehr als nicht versiert, er erzählte, dass er zumindest einmal im Jahr eine Bahnreservierung doppelt durchführen würde und dass er für etwaige Installationen auf dem Handy Hilfe benötigen würde. Er bezeichnete sich selber als zu alt für derartige Vorgänge.

Eine Registrierungsbestätigung und eine Rechnung über den Bezahlvorgang hat der Beschwerdeführer nach dem ersten Registrierungsversuch im Jänner 2022 nicht erhalten. Es war ihm nicht bekannt, dass er nach der erfolgreichen Aktivierung per Mail sowohl eine Registrierungsbestätigung als auch eine Rechnung automatisch zugeschickt bekommt.

Mit Schreiben der ASFINAG vom 24. Juni 2022 wurde an den Beschwerdeführer eine Ersatzmautforderung versendet und diese, da sie nicht behoben wurde, wieder an die ASFINAG retourniert und langte dort am 21. Juli 2022 wieder ein.

Die Ersatzmautforderung kam beim Beschwerdeführer nie an und erlangte er davon erst mit Schreiben der ASFINAG, worin ihm mitgeteilt wurde, dass die Ersatzmautforderung storniert wurde, Kenntnis davon.

Dass der Beschwerdeführer zur fraglichen Zeit das fragliche Fahrzeug auf der A1 im oben angegebenen Abschnitt lenkte, wird von diesem nicht in Abrede gestellt. Ebenso wenig, dass auf dem Fahrzeug keine Klebevignette angebracht war.

Dass die Registrierung des Kennzeichens des vom Beschwerdeführer gelenkten Kraftfahrzeuges für eine digitale Vignette im Jänner 2022 nicht erfolgreich war und erst im August 2022 erfolgreich durchgeführt werden konnte, ergibt sich aus der Stellungnahme der ASFINAG, welche im Behördenakt einliegt und wird dieser Umstand vom Beschwerdeführer auch nicht in Abrede gestellt.

Dass es sich bei der A1 um ein mautpflichtiges Straßenstück handelt, ergibt sich aus der für den fraglichen Zeitpunkt geltenden Mautordnung Version 68.

Mit Schreiben des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers vom 20. Juli 2023 wurde dem Landesverwaltungsgericht in Kopie ein Überweisungsbeleg vom 19. Juli 2023 über die Einzahlung der Ersatzmaut übermittelt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 10 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette zu entrichten.

Gemäß § 19 Abs. 1 BStMG ist in der Mautordnung für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen, die den Betrag von 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf.

Nach § 19 Abs. 4 BStMG ist die ASFINAG ermächtigt, sofern es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 zu keiner Betretung kommt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung oder dienstlicher Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automatisationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG ("Mautprellerei") begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3 000 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 20 Abs. 5 BStMG werden Taten gemäß Abs. 1 bis 3 straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.

Subjektive Rechte des Lenkers und des Zulassungsbesitzers auf mündliche oder schriftliche Aufforderungen zur Zahlung einer Ersatzmaut bestehen gemäß Abs. 6 par.cit. nicht.

Im verfahrensgegenständlichen Fall hat der Beschwerdeführer am gegenständlichen Tattag und Tatort ein mehrspuriges Kraftfahrzeug mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 Tonnen gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Der Beschwerdeführer erfüllt damit grundsätzlich den objektiven Tatbestand des § 20 Abs. 1 BStMG, sofern nicht der Strafaufhebungsgrund des § 20 Abs. 5 BStMG gegeben ist.

Nach der Rechtsprechung des VwGH stellt die Entrichtung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut einen Strafaufhebungsgrund dar. Das bedeutet, dass ein Lenker [...] mit der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes ohne ordnungsgemäße Entrichtung der Maut das strafbare Verhalten bereits verwirklicht hat, bei Bezahlung der Ersatzmaut entfällt die Strafbarkeit aber (nachträglich) wieder.

Wie im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, versuchte die ASFINAG dem Beschwerdeführer ein Ersatzmautangebot mit eingeschriebenem Brief vom 24. Juni 2022 zuzustellen. Aus nicht feststellbaren Gründen konnte das Ersatzmautangebot nicht zugestellt werden und wurde dieses nach Ablauf der Hinterlegungsfrist von der Post an die ASFINAG zurückgeschickt und langte dort am 21. Juli 2022 wieder ein. Ein weiterer Zustellversuch wurde nicht unternommen, sondern Anzeige gegen den Beschwerdeführer erstattet.

Der Beschwerdeführer hat nach der Bestimmung des § 19 Abs. 6 BStMG kein subjektives Recht darauf, dass ihm die ASFINAG eine mündliche oder schriftliche Aufforderung zur Zahlung einer Ersatzmaut unterbreitet. Der VwGH hat diesbezüglich ausgesprochen, dass eine Tat nicht straflos wird, wenn die in § 20 Abs. 5 BStMG angeführten Beträge nicht entrichtet werden, mag auch die Aufforderung aus welchen Gründen immer unterblieben sein. Das Unterbleiben einer Aufforderung gemäß § 19 BStMG hat lediglich die Folge, dass die Frist für die Bezahlung der Ersatzmaut nicht in Gang gesetzt wird, womit die Möglichkeit besteht, gegebenenfalls die Ersatzmaut noch im Zuge des Strafverfahrens "fristgerecht" zu bezahlen, um damit die Straflosigkeit im Sinne des § 20 Abs. 5 BStMG zu bewirken (VwGH 25.1.2018, Ra 2016/06/0025; 12.10.2020, Ra 2018/06/0167; 15.12.2021, Ra 2020/06/0152; 28.4.2022, Ra 2019/06/0174).

Gleiches gilt nach der Rechtsprechung des VwGH für den Fall, dass die Aufforderung zur Bezahlung der Ersatzmaut nicht rechtswirksam zugestellt wurde. Erfolgt keine rechtswirksame Zustellung der Aufforderung zur Bezahlung der Ersatzmaut, so hat der jeweilige Fahrzeuglenker die Möglichkeit, die Ersatzmaut bis zum Abschluss des Verfahrens zu entrichten. Es liefe ansonsten auf eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung der Fälle hinaus, in denen einem Fahrzeuglenker keine Aufforderung zur Entrichtung der Ersatzmaut wirksam zugestellt wird, würde jenen Lenkern, bei denen immerhin der Versuch der Zustellung unternommen wurde, das Recht abgesprochen, in gleicher Weise wie die anderen Lenker bis zum Abschluss des Verfahrens die Ersatzmaut zu entrichten (vgl. zum Ganzen VwGH 20.12.2021, Ra 2020/06/0134, mit Verweis auf VwGH 12.10.2020, Ra 2018/06/0167).

Das Ersatzmautangebot konnte dem Beschwerdeführer nicht rechtswirksam zugestellt werden. Dieser Zustellmangel erweist sich als rechtserheblich, welcher dem Beschwerdeführer nicht zuzurechnen ist. Dem Beschwerdeführer war es

deshalb im Sinne der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs möglich, vor Abschluss des Verwaltungsstrafverfahrens die Zahlung der Ersatzmaut vorzunehmen.

Die am 20. Juli 2023 und damit vor Abschluss des Verwaltungsstrafverfahrens erfolgte vollständige Zahlung des Ersatzmautbetrages wirkt für den Beschwerdeführer schuldbefreiend, weshalb das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen war. Bei diesem Ergebnis erübrigt sich ein Eingehen auf das weitere Beschwerdevorbringen

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde

an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß